

Anhang III: Checkliste „Verhalten bei Unfällen“

- ✓ Unverzüglich anhalten
- ✓ Fahrzeug sicher abstellen
- ✓ Warnblinkanlage einschalten
- ✓ Warnweste anziehen
- ✓ Unfallstelle absichern
- ✓ Verständigung von Feuerwehr/Rettung (112) oder Polizei (110)
- ✓ Erste Hilfe Sofortmaßnahmen einleiten.
- ✓ Bei nur geringen Schäden, das Fahrzeug an die Seite fahren. Bei größeren Schäden warten bis der Unfall von den Ordnungsbehörden aufgenommen wurde
- ✓ Produktaustritt wenn möglich stoppen oder begrenzen.
- ✓ ENGEMANN u. CO. unter der Notrufnummer +49 (0)2103 2525 299 oder die eigene Firmenleitung benachrichtigen.
- ✓ Unfallstelle fotografieren, ggf. Zeugen ermitteln und Beweisgegenstände sichern.
- ✓ Unfallbericht anfertigen.
- ✓ Aushändigung der Kontaktdaten, Versicherungsangaben etc. von ENGEMANN u. CO. bzw. der eigenen Firma an die Beteiligten.
- ✓ Solange am Unfallort verbleiben, bis die Feststellung der Personalien des Unfallgegners erfolgt ist

a. Zusatz bei Unfällen mit Gefahrgut

- Abflüsse und Kanäle absichern, Ölsperren errichten
- gefährdete Personen informieren
- Feuerlöscher bereithalten
- Einleitung weiterer Maßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblättern oder Notfalldokumentation
- Vorgesetzten informieren
- kontaminierte Kleidung sammeln und kennzeichnen, kontaminierte Gegenstände dürfen nicht ohne Sicherheitsmaßnahmen weggeworfen werden

Falls es Verletzte gibt

- Name des betreffenden gefährlichen Stoffes unbedingt festhalten und unverzüglich dem behandelnden Arzt mitteilen (Merkblätter übergeben)
- Das Transportziel für die Verletzten bestimmt die Rettungsleitstelle, da nicht jedes Krankenhaus für derartige Fälle ausgerüstet ist und eventuell die Überweisung in ein regionales Entgiftungszentrum nötig ist

b. Allgemeine einsatztechnische Maßnahmen

Das gefährdete Gebiet darf vom Personal des Rettungsdienstes nur dann betreten werden, wenn die Art der Gefahren bekannt ist und das Risiko kalkulierbar ist! Diese notwendigen Informationen sind über die Rettungsleitstelle anzufordern.

Prinzipiell ist bei jedem Unfall mit Gefahrgut immer die Polizei und die Feuerwehr zu alarmieren. Der Information über das Gefahrgut kommt eine hohe Bedeutung zu.

c. Informationsbeschaffung

Für die Durchführung des Selbstschutzes und der Rettungsmaßnahme sind genau Kenntnisse über die Art des Gutes und die Gefährdungspotentiale notwendig. Das

betroffene Gebiet darf erst nach Erhalt dieser Informationen betreten werden. Informationen erhalten Sie über die Gefahrenzettel, Warntafeln oder Unfallmerkbblätter. Rettungsdienstpersonal das sich ohne diese Informationen in den Einsatz wagt, begibt sich eventuell in Lebensgefahr.

Eine Übersicht der Gefahrgutklassen finden Sie am Ende dieser Checkliste.

d. Selbstschutz

- Körperkontakt mit chemischen Stoffen und deren Einatmen vermeiden
- Bei erlaubnispflichtigen Beförderungen (sogenannten Listengüter, das sind extra gefährliche Güter) muss der Fahrzeugführer eine geeignete Schutzausrüstung mitführen
- Das Feststellen von Gifkonzentrationen, Explosionsgefahren und weiteren Gefahren obliegt der Feuerwehr
- Behelfsschutz (z.B. vor Mund und Nase gehaltenes Taschentuch) nützt in den meisten Fällen nichts, im Zweifelfall muss schwerer Atemschutz angelegt werden.
- Einsatzkräfte mit offenen Wunden dürfen nicht eingesetzt werden
- Bei der Anfahrt muss die Ausbreitung der gefährlichen Stoffe beachtet werden. Das Einsatzfahrzeug ist in genügendem Abstand von der Gefahrenzone auf der windzugewandten Seite abzustellen.
- Alle Zündquellen, offenes Feuer, Heizung, elektrischen Geräte abstellen bzw. fernhalten
- Rauchen ist in jedem Fall zu unterlassen

e. Schutz der Umgebung

- Anwohner und Passanten müssen gewarnt werden
- Absperrung oder Evakuierung eines Gebietes ist Aufgabe der Polizei
- Die Feuerwehr ist für die Rettung, Bergung und Beseitigung der gefährlichen Stoffe zuständig

f. Rettung aus dem Gefahrenbereich

- Die Aufenthaltszeit in gefährdeten Gebieten muss möglichst klein gehalten werden
- Verletzte müssen in jedem Fall sofort aus dem Gefahrenbereich gerettet und im Sicherheitsbereich versorgt und gelagert werden

Bei Unfällen mit gefährlichen Gütern ist vor allem mit den folgenden Verletzungsmustern zu rechnen:

- Tiefgehende Wunden (Explosionen)
- Augenverletzungen (Explosionen, Verätzungen)
- Verätzungen jeglicher Art
- Thermische Verletzungen (Verbrennungen, Verbrühungen, Erfrierungen)
- toxikologische Einwirkungen (Verschlucken, Einatmen, Aufnahme über die Haut)

Nach der Rettung der Verletzten ist das Verbandsmaterial nach Möglichkeit auszuwechseln, da es mit Giftstoffen behaftet sein kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch beim Verletzten Kontamination vorliegt. Um eine Gefährdung der Helfer zu vermeiden sollte bei Beatmung ein Hilfsmittel mit Filter (Beatmungsbeutel) verwendet werden.

Erst nach den lebensrettenden Sofortmaßnahmen erfolgt eine gründliche Reinigung der kontaminierten Person. Da die Verwendung von falschen Reinigungsmitteln oft mehr schadet als nützt, dürfen spezielle Mittel nur auf Anweisung eines Arztes oder eines Giftinformationszentrums verwendet werden. Ist bei der Dekontamination nach kurzer Zeit kein Erfolg erkennbar, so muss sofort der Abtransport in ein entsprechend ausgerüstetes Krankenhaus erfolgen. Bei Vorliegen von Kontamination muss unbedingt versucht werden, eine Aufnahme von Giftstoffen in den Körper (Inkorporation) zu vermeiden. Auch kleinste verunreinigte Wunden müssen mit viel Wasser ausgespült und keimfrei verschlossen, Körperöffnungen und die unmittelbar daneben liegenden Hauptpartien mit besonderer Vorsicht gereinigt werden.